

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 4. Oktober 2002

Teil III

207. Kundmachung: Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta
 208. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907
 209. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial
 210. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind
 211. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

207. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zur Europäischen Sozialcharta (BGBl. Nr. 460/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 777/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Finnland	29. April 1991
Lettland	31. Jänner 2002
Luxemburg	10. Oktober 1991
Polen	25. Juni 1997
Portugal	30. September 1991
Slowakei	22. Juni 1998
Tschechische Republik	3. November 1999
Ungarn	8. Juli 1999

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Finnland:

Finnland erachtet sich an nachstehende Artikel und nummerierte Absätze des Teiles II der Charta gebunden:

- Art. 1, 2
- Art. 3 Abs. 3
- Art. 4 Abs. 2, 3 und 5
- Art. 5 und 6
- Art. 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 10
- Art. 8 Abs. 2
- Art. 9 bis 18
- Art. 19 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

Lettland:

Gemäß Art. 20 Abs. 2 erklärt Lettland, dass es sich an folgende Artikeln der Charta gebunden erachtet:

- Art. 1, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 17.

Luxemburg:

Gemäß Art. 20 erachtet sich Luxemburg an nachstehende Bestimmungen der Charta gebunden:

- Art. 1, 2, 3, 4 Abs. 1, 2, 3 und 5
- Art. 5 und 6 Abs. 1, 2 und 3
- Art. 7 und 8 Abs. 1, 2 und 3
- Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Polen:

Gemäß Art. 20 erachtet sich Polen an die Bestimmungen der Charta wie folgt gebunden:

- Art. 1. Das Recht auf Arbeit (Abs. 1 bis 4, alle)
- Art. 2. Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen (Abs. 1, 3 bis 5)
- Art. 3. Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Abs. 1 bis 3, alle)
- Art. 4. Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt (Abs. 2 bis 5)
- Art. 5. Das Vereinigungsrecht
- Art. 6. Das Recht auf Kollektivverhandlungen (Abs. 1 bis 3)
- Art. 7. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz (Abs. 2, 4, 6 bis 10)
- Art. 8. Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz (Abs. 1 bis 4, alle)
- Art. 9. Das Recht auf Berufsberatung
- Art. 10. Das Recht auf berufliche Ausbildung (Abs. 1 bis 2)
- Art. 11. Das Recht auf Schutz der Gesundheit (Abs. 1 bis 3, alle)
- Art. 12. Das Recht auf soziale Sicherheit (Abs. 1 bis 4, alle)
- Art. 13. Das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe (Abs. 2 und 3)
- Art. 14. Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Abs. 1)
- Art. 15. Das Recht der körperlich oder geistig Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung (Abs. 1 bis 2, alle)
- Art. 16. Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz
- Art. 17. Das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz
- Art. 18. Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien (Abs. 4)
- Art. 19. Das Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand (Abs. 1 bis 10, alle).

Portugal:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. a verpflichtet sich Portugal Teil I dieser Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die es, entsprechend dem einleitenden Absatz dieses Teils, mit allen geeigneten Mitteln verfolgen wird.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. b erachtet sich Portugal an Art. 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19 des Teiles II gebunden.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. c erachtet sich Portugal an die restlichen Artikeln des Teiles II gebunden.

Die Verpflichtungen, die sich aus Art. 6 Abs. 4 ergeben, sollen in keiner Weise das Verbot von Aussperrungen ungültig machen, wie dieses in Art. 57 Abs. 3 der Verfassung der Portugiesischen Republik ausgeführt ist.

Slowakei:

Gemäß Art. 20 Abs. 2 erachtet sich die Slowakei an nachstehende Bestimmungen der Charta gebunden:

- Art. 1. Das Recht auf Arbeit (Abs. 1 bis 4)
- Art. 2. Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen (Abs. 1 bis 5)
- Art. 3. Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Abs. 1 bis 3)
- Art. 4. Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt (Abs. 1 bis 5)
- Art. 5. Das Vereinigungsrecht
- Art. 6. Das Recht auf Kollektivverhandlungen (Abs. 1 bis 4)
- Art. 7. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz (Abs. 1 bis 10)
- Art. 8. Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz (Abs. 1 bis 4)
- Art. 9. Das Recht auf Berufsberatung
- Art. 10. Das Recht auf berufliche Ausbildung (Abs. 1 bis 4)
- Art. 11. Das Recht auf Schutz der Gesundheit (Abs. 1 bis 3)

- Art. 12. Das Recht auf soziale Sicherheit (Abs. 1 bis 4)
- Art. 13. Das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe (Abs. 1 bis 3)
- Art. 14. Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Abs. 1 bis 2)
- Art. 15. Das Recht der körperlich oder geistig Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung (Abs. 1 bis 2)
- Art. 16. Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz
- Art. 17. Das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz
- Art. 18. Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien (Abs. 1, 2 und 4).

Tschechische Republik:

Gemäß den Bestimmungen des Art. 20 der Charta

1. verpflichtet sich die Tschechische Republik, die im Teil I der Charta festgelegten Ziele zu verfolgen;
2. erachtet sich die Tschechische Republik an folgende Bestimmungen gebunden:
 - Art. 1 Abs. 1, 2, 3
 - Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5
 - Art. 3 Abs. 1, 2, 3
 - Art. 4 Abs. 2, 3, 4, 5
 - Art. 5
 - Art. 6 Abs. 1, 2, 3, 4
 - Art. 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
 - Art. 8 Abs. 1, 2, 3, 4
 - Art. 11 Abs. 1, 2, 3
 - Art. 12 Abs. 1, 2, 3, 4
 - Art. 13 Abs. 1, 2, 3, 4
 - Art. 14 Abs. 1, 2
 - Art. 15 Abs. 2
 - Art. 16
 - Art. 17
 - Art. 18 Abs. 4
 - Art. 19 Abs. 9.

Ungarn:

Ungarn erachtet sich gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. b und c an Art. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16 und 17 der Charta gebunden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge erachtet sich Zypern gemäß Art. 20 Abs. 3 mit Wirksamkeit vom 11. März 1992 an folgende nummerierte Absätze von Teil II der Charta gebunden:

- Art. 2 Abs. 1: angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitsstunden
- Art. 7 Abs. 1: Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung
- Art. 7 Abs. 3: Gewährleistung des vollen Nutzens verpflichtender Schulausbildung
- Art. 8 Abs. 1: Mutterschaftsurlaub.

Ferner hat der Generalsekretär mitgeteilt, dass nachstehende Staaten die Annahme folgender Artikel widerrufen haben:

Spanien mit Wirksamkeit vom 5. Juni 1991:

Art. 8 Abs. 4 lit. b

Zypern mit Wirksamkeit vom 7. April 2001:

Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7.

Der Widerruf erfolgt aus rein technischen Gründen, um die Ratifikation der Revidierten Charta zu ermöglichen. Der Widerruf stellt in keiner Weise eine Verringerung des Arbeitern zuerkannten Schutzes dar, da die bestehende Gesetzgebung das Recht aller Arbeitnehmer auf einen dreiwöchigen Jahresurlaub mit Bezahlung gewährleistet. Das Europäische Komitee für Soziale Rechte hat in seinen Schlussfolgerungen bestätigt, dass die Situation in Zypern den vorstehenden Bestimmungen der Charta entspricht.

Schüssel

208. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten zum angeführten Zeitpunkt erklärt, Vertragspartei des nachstehenden Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz (letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 51/1998) zu sein bzw. diese weiter anzuwenden:

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 – I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 173/1913):

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Jugoslawien	11. April 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. November 1991

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 – I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 177/1913):

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bulgarien	11. April 2000
Costa Rica	21. Mai 1999
Irland	7. Mai 2002
Korea, Republik	23. Dezember 1999
Lettland	13. Juni 2001
Malaysia	7. März 2002
Marokko	5. April 2001
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	19. Dezember 2000
Sambia	1. November 1999
Saudi-Arabien	21. November 2001
Südafrika	22. Oktober 1998

Nachstehende Staaten haben folgende Erklärungen abgegeben:

Bulgarien:

Der Beitritt Bulgariens zum Übereinkommen soll in keiner Weise als Verzicht oder Verletzung der Grundsätze der Nichtanwendung von Gewalt und friedlicher Erledigung internationaler Streitfälle verstanden werden, wie diese im gegenwärtigen internationalen Recht festgelegt sind.

Irland:

Irland geht davon aus, dass die Art. 24 und 76 des Übereinkommens Irland eine Verpflichtung auferlegen, einem Ersuchen um Rechtshilfe nur nachzukommen,

- in dem Ausmaß, als es das innerstaatliche Recht Irlands zulässt und
- wenn, nach Ansicht Irlands, das Ersuchen nicht darauf abzielt, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu beeinträchtigen.

Ferner geht Irland davon aus, dass sich Art. 46, letzter Absatz, auf Privilegien und Immunitäten bezieht, die die Mitglieder eines Schiedsgerichts in den Niederlanden genießen und es nicht beabsichtigt ist, dass Mitglieder solcher Schiedsgerichte derartige Privilegien und Immunitäten allgemein auf den Gebieten der Vertragsparteien des Übereinkommens genießen.

Schüssel

209. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEO haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBI. Nr. 53/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. Nr. 218/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	5. März 2002
Bolivien	24. Jänner 2002
Botsuana	19. September 2000
Chile	27. April 1994
Ecuador	17. Jänner 1996
Estland	9. Mai 1994
Grenada	9. Jänner 2002
Indien	12. März 2002
Island	18. Juni 2002
Israel	22. Jänner 2002
Kenia	11. Februar 2002
Kuba	26. September 1997
Libanon	16. Dezember 1997
Libysch-Arabische Dschamahirija	18. Oktober 2000
Mali	7. Mai 2002
Mexiko	4. April 1988
Moldau	7. Mai 1998
Monaco	9. August 1996
Pakistan	12. September 2000
Panama	1. April 1999
Peru	11. Jänner 1995
Rumänien	23. November 1993
Sudan	18. Mai 2000
Tadschikistan	11. Juli 1996
Trinidad und Tobago	25. April 2001
Usbekistan	9. Februar 1998
Zypern	23. Juli 1998

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	1. März 1992
Jugoslawien	27. April 1992
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. November 1991

Folgende Staaten haben gemäß Art. 17 Abs. 3 erklärt, dass sie sich durch die in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden erachten:

Indien, Israel, Pakistan, Peru, Zypern.

Ferner haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nachstehende Staaten folgende weitere Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Kuba:

In Bezug auf den Inhalt des Art. 17 erklärt Kuba, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zwischen den Streitparteien auf diplomatischem Wege beizulegen sind.

Aus gleichem Grund erachtet es sich nicht an das den Internationalen Gerichtshof einbeziehende Verfahren gebunden.

Pakistan:

Pakistan erachtet sich an Art. 2 Abs. 2 nicht gebunden, da es die Frage der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung von Kernmaterial als außerhalb des Anwendungsbereichs des genannten Übereinkommens stehend betrachtet.

Österreich hat gegen diese Erklärung mit Wirksamkeit vom 12. Oktober 2001 Einspruch erhoben, dabei aber dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens zwischen Österreich und Pakistan nicht widersprochen.

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors der IAEO zufolge hat Bulgarien am 11. Mai 1994 seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 2 zurückgezogen.

Schüssel

210. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union haben folgende weitere Staaten ihre Notifikationsurkunden zum Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. III Nr. 38/2000, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 50/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Notifikationsurkunde:
Belgien	12. März 2002
Griechenland	11. April 2001
Niederlande	28. März 2002
Portugal	3. Dezember 2001

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Notifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Griechenland:

Die Gerichtsbarkeit für Straftaten der Bestechung liegt bei den griechischen Gerichten, wenn einer der Fälle nach Art. 7 Abs. 1 des durch das vorgenannte Gesetz angenommenen Übereinkommens gegeben ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die betreffende Straftat durch einen griechischen Staatsangehörigen im Ausland begangen wurde, selbst wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie begangen wurde, nicht strafbar ist.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens ist Griechenland in den Fällen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstaben b und c dieses Übereinkommens durch dessen Art. 10 Abs. 1 nicht gebunden.

Gemäß Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens akzeptiert Griechenland die in diesem Artikel geregelte Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungsersuchen, die von seinen Gerichten gestellt werden.

Niederlande:

Vorbehalt zu Artikel 7:

Die niederländische Regierung erklärt, dass die Niederlande in Bezug auf Art. 7 Abs. 1 in den nachstehenden Fällen die Gerichtsbarkeit ausüben können:

Buchstabe a:

im Falle einer Straftat, die ganz oder teilweise im niederländischen Hoheitsgebiet begangen worden ist;

Buchstabe b:

im Falle einer Straftat nach Art. 2, wenn es sich um niederländische Beamte handelt, und ferner, wenn es sich um niederländische Staatsangehörige handelt, die keine Beamten sind, soweit die Handlung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist;

im Falle von Straftaten nach den Art. 3 und 4, wenn es sich um niederländische Staatsangehörige und niederländische Beamte handelt, soweit die Handlung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist;

Buchstabe c:

Wenn es sich um niederländische Staatsangehörige handelt, soweit die Handlung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist;

Buchstabe d:

Wenn es sich um Bedienstete eines Organs der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in den Niederlanden oder einer gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Einrichtung mit Sitz in den Niederlanden handelt, soweit die Handlung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

Portugal:

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Portugal Folgendes:

- a) Handelt es sich bei dem Straftäter um einen portugiesischen Staatsangehörigen, der jedoch kein nationaler Beamter ist, so wendet Portugal die Bestimmung der Gerichtsbarkeit nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens nur an, wenn
- der Straftäter sich in Portugal befindet;
 - die begangene Straftat auch nach dem am Tatort geltenden Recht geahndet wird, es sei denn, an diesem Ort wird keine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Sanktionen ausgeübt;
 - die Tat überdies eine auslieferungsfähige Straftat darstellt und der Auslieferung nicht stattgegeben werden kann.
- b) Portugal wendet die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens nicht an.

Zu Art. 12 Abs. 4 erklärt Portugal, dass es die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Vorabentscheidung betreffend die Auslegung des Übereinkommens gemäß Art. 12 Abs. 3 des Übereinkommens anerkennt.

Im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt Portugal, dass es das Übereinkommen in ihren Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, anwendet.

Schüssel

211. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. III Nr. 169/2000, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 78/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:	Abgabe der Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3:
Belgien	16. Juli 2002	16. Juli 2002
Irland	28. Juni 2002	–

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben diese Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. folgende weitere Erklärungen abgegeben:

Belgien:

1. Erklärung zu Artikel 7:

Die von einer in Belgien aufgegriffenen Person gemäß diesem Übereinkommen bekundete Zustimmung zum vereinfachten Verfahren sowie der damit verbundene automatische Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität sind bis zum Zeitpunkt der Übergabe dieser Person an die Behörden des ersuchenden Staates widerruflich.

2. Erklärung zu Artikel 9:

Die Grundsätze der Spezialität gemäß Art. 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gelten nicht, wenn die betreffende Person ihre Zustimmung zu der Auslieferung gibt.

3. Erklärung zu Artikel 12:

Belgien beabsichtigt, zur Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten des vereinfachten Verfahrens Art. 12 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich und Abs. 2 anzuwenden.

4. Erklärung zu Artikel 15:

Belgien bestimmt als zuständige Behörden im Sinne der Art. 4 bis 8 und 10 die Staatsanwaltschaften erster Instanz einerseits und im Sinne des Art. 14 das Dezernat für Einzelfälle im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen der Generaldirektion Strafgesetzgebung und Menschenrechte des Justizministeriums andererseits.

Irland:

Irland behält sich das Recht vor, Art. 3 Abs. 1 dieses Übereinkommens nicht anzuwenden.

Irland erklärt, dass es Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstaben a und b anwendet.

Irland erklärt, dass es die Auslieferung eigener Staatsangehöriger bewilligt, allerdings nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit.

Irland hat gemäß Art. 13 Abs. 1 das Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform als zentrale Behörde im Sinne dieses Übereinkommens benannt.

Schüssel